



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

13. Jahrgang	Potsdam, den 28. Januar 2002	Nummer 2
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
17. 12. 2001	Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	10
17. 12. 2001	Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes	14
17. 12. 2001	Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes	20
17. 12. 2001	Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes	21

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung
des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
des Landes Brandenburg**

Vom 17. Dezember 2001

Aufgrund des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen vom 8. Oktober 2001 (GVBl. I S. 146) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes des Landes Brandenburg in der seit dem 16. Oktober 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 28. Dezember 1991 in Kraft getretene Gesetz vom 16. Dezember 1991 (GVBl. S. 656),
2. das am 8. Februar 1995 in Kraft getretene Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10),
3. den am 8. Juli 1998 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes und zur Änderung des Fleischhygienegesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171),
4. den am 16. Oktober 2001 in Kraft getretenen Artikel 4 des eingangs genannten Gesetzes.

Potsdam, den 17. Dezember 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel-
und Bedarfsgegenständegesetzes
des Landes Brandenburg
(AG LMBG)**

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|---|
| § 1 | Grundsätze |
| § 2 | Landesbehörden |
| § 3 | Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte |
| § 4 | Untersuchungseinrichtungen |
| § 5 | Unterrichtungspflicht |
| § 6 | Aufgaben des Personals der amtlichen Überwachung |
| § 7 | Private Sachverständige |
| § 8 | Befugnisse |
| § 9 | Pflicht zur Eigenkontrolle |
| § 10 | Anordnungen im Einzelfall |
| § 11 | Pflanzen und Pflanzenteile |

- | | |
|------|---------------------------------------|
| § 12 | Öffentliche Warnungen |
| § 13 | Ermächtigungen |
| § 14 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 15 | (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten) |

§ 1
Grundsätze

(1) Die amtliche Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen gemäß § 40 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 118) und das Erste Änderungsgesetz vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121), erstreckt sich auf alle Stufen der Erzeugung, der Herstellung, der Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften, der Behandlung, der Lagerung, der Beförderung, des Vertriebs und des Handels.

(2) Die amtliche Überwachung ist nach einem abgestimmten Überwachungsprogramm gemäß Artikel 14 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die amtliche Lebensmittelüberwachung vom 14. Juni 1989 (89/397/EWG) durch Personen gemäß § 6 dieses Gesetzes mit den ihnen übertragenen Befugnissen durchzuführen.

(3) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden nehmen alle behördlichen Aufgaben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht einschließlich der Weinüberwachung wahr, soweit keine abweichenden Bestimmungen vorliegen.

(4) Im Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind das Übermaßverbot und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.

§ 2
Landesbehörden

(1) Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium des Landes Brandenburg ist zuständige Behörde

1. im Sinne der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036)
 - a) nach § 3 Abs. 1 Satz 2 für die amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser;
 - b) nach § 3 Abs. 3 für die amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Landes;
 - c) nach § 5 Abs. 1 für die Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen werden soll;
2. für die Zulassung einer Ausnahme nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für das Herstellen, Behandeln und Inver-

kehrbringen bestimmter Lebensmittel als Sonderverpflichtung für Angehörige der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Warn- und Alarmdienstes und der sonstigen Hilfs- und Notdienste;

3. für die Zulassung einer Ausnahme bei besonderem Umstand nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, insbesondere bei drohendem Verderb von Lebensmitteln;
4. für die Zulassung von privaten Sachverständigen zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben im Sinne des § 44 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes;
5. für die Zulassung einer Ausnahme für das Zusetzen von Fluoriden zu Trinkwasser zur Vorbeugung gegen Karies nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes;
6. für die Wahrnehmung der amtlichen Aufgaben der Aus- und Fortbildung des Überwachungspersonals;
7. für die Zulassung, Zertifizierung oder Registrierung von Betrieben und Produkten im Rahmen der rechtlichen Regelung der Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Zertifizierungssysteme.

(2) Das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft ist zuständig für

1. die Auswertung der Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung gemäß § 1 Abs. 1, die Analyse des Verbraucherschutzes und die Erarbeitung von Vorschlägen für Schlussfolgerungen;
2. die Ausarbeitung und die Einführung einer einheitlichen Dokumentation gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 und die Anleitung für ihre Anwendung;
3. die Öffentlichkeitsarbeit und die Verbraucheraufklärung;
4. die Entgegennahme und Weitergabe von Meldungen gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 und 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes über Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände (Produkte), die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder für die Ausrüstung auf Seeschiffen bestimmt sind und den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen;
5. die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und nach den aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an Grenzkontrollstellen; dies gilt auch für die Überwachung von Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen

und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz geregelte Sachbereiche betreffen;

6. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes an Grenzkontrollstellen.

(3) Die Dienststelle, die die Aufgaben an Grenzkontrollstellen wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Grenzveterinärdienst“.

(4) Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium bestimmt, an welchen Grenzkontrollstellen das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 wahrnimmt.

§ 3

Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte

Für die amtliche Lebensmittelüberwachung sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden zuständig, soweit nicht die oberste Landesbehörde oder die Landesoberbehörde gemäß § 2 Aufgaben wahrnehmen. Die Dienststelle der Kreisordnungsbehörde, die die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt“.

§ 4

Untersuchungseinrichtungen

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der gemäß § 12 des Landesorganisationsgesetzes vom 25. April 1991 (GVBl. S. 148) errichteten Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter.

§ 5

Unterrichtungspflicht

Die zuständigen Behörden haben zu sichern, dass bei der An- und Abmeldung von Betrieben und Einrichtungen, die nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht zu überwachen sind, die für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden unverzüglich unterrichtet werden.

§ 6

Aufgaben des Personals der amtlichen Lebensmittelüberwachung

(1) Fachlich ausgebildete Personen im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind wissenschaftliche Sachverständige und Lebensmittelkontrollleure. Sie treffen Feststellungen durch Betriebsbesichtigungen, Probenahmen und Prüfungen vor Ort und legen die erforderlichen Maßnahmen fest. Mit speziellen Untersuchungen und Beurteilungen in den Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämtern sowie mit der Prüfung der Schrift- und

Datenträger und eingerichteter Kontrollsysteme bei der Inspektion der Unternehmen durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter können auch andere fachlich ausgebildete Personen beauftragt werden.

(2) Für bestimmte Aufgaben, zu deren Erfüllung besondere Kenntnisse und Erfahrungen notwendig sind, können Fachkontrolleure in den Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämtern eingesetzt werden. Sie können von den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern im Bedarfsfall zur Unterstützung angefordert werden. Die Fachkontrolleure sind Sachverständige der Fachdienststellen und besitzen keine Vollzugsgewalt.

(3) Betriebsbesichtigungen, Probenahmen und die Durchführung sonstiger Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Einigungsvertrag vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1089), können Lebensmittelkontrolleuren übertragen werden.

§ 7

Private Sachverständige

(1) Zur Untersuchung von Proben, die nach § 42 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zurückgelassen wurden, sind private Sachverständige befugt, die vom für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Mitglied der Landesregierung zugelassen wurden. Es dürfen nur Personen zugelassen werden, die zuverlässig im Sinne dieses Gesetzes sind und die über die erforderliche Sachkunde sowie über die apparative Ausstattung verfügen. Die Zulassung kann auf bestimmte Gebiete oder Untersuchungsbereiche beschränkt werden. Desgleichen sind private Sachverständige aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Untersuchung gemäß Satz 1 befugt, soweit sie entsprechend Satz 2 dort zugelassen wurden.

(2) Die privaten Sachverständigen haben die Untersuchungen und Beurteilungen nach der amtlichen Methodensammlung gemäß § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie nach dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse durchzuführen. Sie sind bei der Zulassung auf Unparteilichkeit zu verpflichten.

(3) Privater Sachverständiger darf nicht sein, wer in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig ist.

(4) Die Untersuchung zurückgelassener Proben hat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen. Im Gutachten muss die zurückgelassene Probe so genau beschrieben sein, dass die Übereinstimmung mit der Probe oder ihre Gleichartigkeit festgestellt werden kann. Sofern die zurückgelassene Probe verändert oder der Probenbeutel, der amtliche Verschluss oder die Versiegelung verletzt war, muss im Gutachten darauf hingewiesen werden.

§ 8

Befugnisse

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter sind zu den Maßnahmen gemäß §§ 41 und 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes berechtigt. Sie sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 14 dieses Gesetzes;
2. §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes;
3. § 69 des Weinggesetzes vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch 2. Verordnung zur Anpassung des Weinggesetzes an Änderungen des Gemeinschaftsrechts vom 29. Mai 1991 (BGBl. I S. 1206);
4. § 14 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471);
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. § 21 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1521).

§ 9

Pflicht zur Eigenkontrolle

Jeder, der selbständig Produkte herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt oder dem die Verantwortung hierfür übertragen ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts eingehalten werden. Er hat dies insbesondere durch die Vornahme zumutbarer Eigenkontrollen sicherzustellen.

§ 10

Anordnungen im Einzelfall

(1) Wenn Tatsachen den dringenden Verdacht begründen, dass ein Produkt nicht gemäß den lebensmittelrechtlichen Vorschriften hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht wurde oder wird, kann das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt im Einzelfall unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit anordnen, dass der Verantwortliche eine Prüfung durchführt oder durchführen lässt. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann bis zum Vorliegen des Prüfergebnisses das Inverkehrbringen des Produktes verbieten.

(2) Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann ein Produkt sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass

- a) das Produkt entgegen den lebensmittelrechtlichen Vorschriften hergestellt oder behandelt wurde und in den Verkehr gebracht werden soll oder
- b) das Produkt zu einer Gesundheitsschädigung führen kann.

§ 11

Pflanzen und Pflanzenteile

(1) Für die amtliche Überwachung von Pflanzen und Pflanzenteilen, die zum Herstellen von Lebensmitteln verwendet oder als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden können, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 10 sowie sinngemäß die §§ 41 bis 43 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes; dies gilt nicht für Pflanzen und Pflanzenteile, die zur Verwendung im eigenen Haushalt bestimmt sind.

(2) Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann anordnen, dass Pflanzen und Pflanzenteile, die der Überwachung nach Absatz 1 unterliegen, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen oder Auflagen zum Herstellen von Lebensmitteln verwendet oder als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, sofern zu erwarten ist, dass sie zum Zeitpunkt des Herstellens oder des Inverkehrbringens lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen.

§ 12

Öffentliche Warnungen

Die zuständige Behörde ist berechtigt, bei begründetem Verdacht der Gefährdung von Leben und Gesundheit der Verbraucher durch ein Produkt, das in den Verkehr gelangt oder bereits im Verkehr ist, sowie bei besonderem öffentlichen Interesse auch in anderen Fällen eine Warnung der Öffentlichkeit unter Angabe der Produktbezeichnung und des Unternehmens; unter dessen Namen oder Firma das Produkt in den Verkehr gebracht wird, vorzunehmen. Zuvor ist der Hersteller oder Importeur zu hören, soweit hierdurch nicht die Erreichung des angestrebten Zweckes gefährdet wird.

§ 13

Ermächtigungen

(1) Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. Einzelheiten der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Probenahme,
- 2. Aufgaben der Untersuchung der Produkte,
- 3. die Dokumentation der Überwachung des Verkehrs mit Le-

bensmitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich der Anwendung einheitlicher Probenahmebegleitberichte, Sicherstellungsprotokolle, Kontroll- und Untersuchungsberichte,

- 4. die Zuständigkeiten der wissenschaftlich ausgebildeten Personen in der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie
 - 5. Aufgaben der amtlichen Lebensmittelüberwachung zur Durchführung dieses Gesetzes
- zu regeln.

(2) Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verfahren zur mikrobiologischen oder chemischen Statusbeurteilung in Risikobetrieben des Lebensmittelverkehrs festzulegen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. ohne Zulassung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Untersuchungen und Beurteilungen amtlich zurückgelassener Proben durchführt;
- 2. entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Sachen in den Verkehr bringt;
- 3. ein nach § 10 Abs. 2 sichergestelltes Lebensmittel in den Verkehr bringt;
- 4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 2 Pflanzen oder Pflanzenteile zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet oder als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 200 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium, in allen übrigen Fällen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

§ 15

(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung
des Tierseuchengesetzes**

Vom 17. Dezember 2001

Aufgrund des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen vom 8. Oktober 2001 (GVBl. I S. 146) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der seit dem 16. Oktober 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt :

1. das am 5. März 1993 in Kraft getretene Gesetz vom 2. März 1993 (GVBl. I S. 58),
2. den am 16. Oktober 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Potsdam, den 17. Dezember 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes
(AGTierSGBbg)**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Behörden und Aufgaben**

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Behörden, Zuständigkeiten |
| § 2 | Andere Zuständigkeiten |
| § 3 | Amtstierarzt |
| § 4 | Untersuchungseinrichtungen, Gutachter |
| § 5 | Tierseuchenverordnung, Tierseuchenverfügung |

**Abschnitt 2
Tierseuchenkasse**

- | | |
|------|---|
| § 6 | Beiträge |
| § 7 | Entschädigungen |
| § 8 | Beihilfen, finanzielle Unterstützungen, Beteiligungen |
| § 9 | Verordnungsermächtigung |
| § 10 | Beirat |
| § 11 | Rechte des Beirates |

**Abschnitt 3
Verfahren**

- | | |
|------|------------------------------|
| § 12 | Untersuchungen |
| § 13 | Bestandsermittlung |
| § 14 | Schätzung |
| § 15 | Ausschluss von der Schätzung |
| § 16 | Niederschrift |
| § 17 | Bescheid |
| § 18 | Absehen von der Schätzung |

**Abschnitt 4
Kosten**

- | | |
|------|--|
| § 19 | Öffentliche Kostentragung |
| § 20 | Private Kostenträger |
| § 21 | Örtliche Ordnungsbehörden als Kostenträger |
| § 22 | Beteiligte als Kostenträger |
| § 23 | Tierhalter als Kostenträger |

**Abschnitt 5
Schlussvorschriften**

- | | |
|------|---------------------------------------|
| § 24 | Verwaltungsvorschriften |
| § 25 | Übergangsregelungen |
| § 26 | (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten) |

**Abschnitt 1
Behörden und Aufgaben**

**§ 1
Behörden, Zuständigkeiten**

(1) Die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tierseuchengesetz obliegen dem für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerium, dem Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, soweit sich nicht aus dem Tierseuchengesetz oder diesem Gesetz etwas Anderes ergibt.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne des Tierseuchengesetzes ist das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium (Ministerium). Landesoberbehörde ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft (Landesamt).

(3) Die der Landesregierung durch das Tierseuchengesetz und seine Ausführungsvorschriften übertragenen Verwaltungsbefugnisse werden vom Ministerium wahrgenommen.

(4) Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde, soweit nicht dieses Gesetz oder die Landesregierung nach § 5 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes eine abweichende Zuständigkeitsregelung trifft. Sie nehmen diese als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Dienststelle der Kreisordnungsbehörde, die die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt“.

(5) Für die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen nach dem Tierseuchengesetz und nach den aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft zuständig, soweit nichts Anderes bestimmt wird. Dies gilt auch für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Ein- und Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen und im Tierseuchengesetz geregelte Sachbereiche betreffen. Die Dienststelle, die die Aufgaben an Grenzkontrollstellen wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Grenzveterinärdienst“.

(6) Das Ministerium bestimmt, an welchen Orten das Landesamt die Aufgaben nach Absatz 5 Satz 1 wahrnimmt.

§ 2

Andere Zuständigkeiten

(1) Das Ministerium kann in Tierseuchenverordnungen gemäß § 5

1. zur zweckmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen seine Verwaltungsbefugnisse auf die in § 1 Abs. 1 bezeichneten nachgeordneten oder seiner Aufsicht unterstehenden Behörden übertragen,
2. die Verwaltungsbefugnisse der in § 1 Abs. 1 bezeichneten nachgeordneten oder seiner Aufsicht unterstehenden Behörden selbst übernehmen, soweit es zur Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich ist.

(2) Das Ministerium und die Kreisordnungsbehörden sind im Einzelfall befugt, Aufgaben der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden wahrzunehmen, wenn Art oder Umfang einer Seuchengefahr dies erfordern.

(3) Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung kann Aufgaben, mit denen nach der Viehverkehrsverordnung eine Stelle beauftragt werden kann, einem Privaten übertragen. Dies gilt auch für Aufgaben, mit denen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft eine Stelle beauftragt werden kann und die die im Tierseuchengesetz geregelten Sachbereiche betreffen. Es darf nur ein Privater bestimmt werden, der durch seine innere Organisation sowie Fach- und Sachkunde der Organe und Mitarbeiter Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet.

§ 3

Amtstierarzt

(1) Der beamtete Tierarzt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Tierseu-

chengesetzes ist grundsätzlich Beamter des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, im Falle des § 1 Abs. 5 grundsätzlich Beamter des Landes. Er führt seine Aufgaben unter der Bezeichnung „Amtstierarzt“ durch. Seine Dienststelle ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Falle des § 1 Abs. 5 das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Grenzveterinärdienst.

(2) Zum Amtstierarzt darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als beamteter Tierarzt durch eine vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern anerkannte Prüfung erlangt hat. Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Zulassungs- und Prüfungsverfahren zu regeln.

(3) Die Bestellung eines Tierarztes zum Amtstierarzt ist von der Anstellungsbehörde dem Ministerium mitzuteilen. Die Bestellung wird wirksam, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung vom Ministerium beanstandet wird. Die Bestellung ist zu beanstanden, wenn sie nach Absatz 2 nicht zulässig ist oder wenn der Tierarzt die für die Ausübung der amtstierärztlichen Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Bestellung kann beanstandet werden, wenn der Tierarzt infolge eines körperlichen Gebrechens an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert oder wegen einer Sucht seine Zuverlässigkeit nicht gewährleistet ist.

(4) Der Amtstierarzt ist bei

1. amtstierärztlichen Untersuchungen,
2. Gutachten,
3. Schätzungen

im Sinne des Tierseuchengesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften nicht an Weisungen gebunden.

(5) Die Kreisordnungsbehörden, in den Fällen des § 1 Abs. 5 das Landesamt, sind für die Erteilung des Auftrages an andere approbierte Tierärzte zuständig, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Tierseuchengesetzes anstelle der beamteten Tierärzte hinzugezogen werden sollen. Die Erteilung des Auftrages bedarf der Bestätigung durch das Ministerium, wenn der approbierte Tierarzt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt steht. Die beauftragten Tierärzte sind von der jeweils zuständigen Behörde vor der Erteilung des ersten Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu verpflichten; hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 4

Untersuchungseinrichtungen, Gutachter

(1) Für die Durchführung ergänzender Untersuchungen im Sinne des Tierseuchengesetzes bedient sich der Amtstierarzt der Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter.

(2) Die zur Abgabe von Obergutachten nach § 15 Abs. 2 des

Tierseuchengesetzes bestimmten Tierärzte sind in ihrer Tätigkeit als Gutachter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 5

Tierseuchenverordnung, Tierseuchenverfügung

(1) Anordnungen aufgrund des Tierseuchengesetzes und seiner Ausführungsvorschriften sind, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen haben sollen, als ordnungsbehördliche Verordnungen unter der Bezeichnung „Tierseuchenverordnung“ zu verkünden.

(2) In Tierseuchenverordnungen kann auch auf andere Verordnungen des Tierseuchenrechts verwiesen werden. Insoweit findet § 28 Abs. 2 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes keine Anwendung.

(3) Auf Tierseuchenverordnungen des für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Mitglieds der Landesregierung finden § 25 und § 32 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes keine Anwendung.

(4) Tierseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden sind in einer durch Satzung zu bestimmenden Tageszeitung zu verkünden.

(5) In Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern tritt an die Stelle einer Verkündung in einer Tageszeitung die ortsübliche Bekanntmachung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften.

(6) Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung kann Tierseuchenverordnungen der nachgeordneten oder seiner Aufsicht unterstehenden Behörden außer Kraft setzen.

(7) Eine schriftliche Einzelanordnung (Tierseuchenverfügung) muss als „Tierseuchenverfügung“ bezeichnet werden.

Abschnitt 2 Tierseuchenkasse

§ 6 **Beiträge**

(1) Die Tierseuchenkasse des Landes Brandenburg ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes. Es wird vom Landesamt unter der Bezeichnung „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Tierseuchenkasse“ verwaltet. Das Sondervermögen und seine Erträge dürfen nur für die in Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Tierseuchenkasse erhebt von den Tierbesitzern Beiträge, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen, sonstige finanzielle Unterstützungen und Beteiligungen zu gewähren, Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden. Die Beiträge

werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und eingezogen. Grundlage der Beitragserhebung ist die jährliche Tierbestandsmeldung der Tierbesitzer auf Anforderung der Tierseuchenkasse. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung der rückständigen Beiträge. Die Tierseuchenkasse hat für jeden dieser Vollstreckungsfälle an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde einen Kostenbeitrag in Höhe von 30 Deutsche Mark zu zahlen. Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den für Finanzen und für Inneres zuständigen Mitgliedern der Landesregierung einen anderen Kostenbeitrag festzusetzen.

(3) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, die Namen und Adressen der Tierhalter in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erheben, zu speichern und an die Tierseuchenkasse zu übermitteln. Die Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen mit dessen Kenntnis zu erheben. Der Betroffene ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Stellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; hierauf soll er hingewiesen werden. Eine Erhebung, Speicherung oder Übermittlung ist auch ohne Kenntnis des Betroffenen zulässig, wenn anderenfalls die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gefährdet wäre. Die Einzelheiten des Datenübermittlungsverfahrens regelt die Tierseuchenkasse. Im Übrigen gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Brandenburgische Datenschutzgesetz.

§ 7

Entschädigungen

Die Entschädigungen werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und ausgezahlt. Der Anteil, der auf das Land entfällt, ist ihr aus dem Landeshaushalt zu erstatten.

§ 8

Beihilfen, finanzielle Unterstützungen, Beteiligungen

(1) Die Tierseuchenkasse kann auch Beihilfen und finanzielle Unterstützungen gewähren für

1. Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen oder seuchenähnlich verlaufenden Tierkrankheiten erwachsen,
2. die Ausmerzung seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind,
4. Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. die Tierkörperbeseitigung und
6. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen oder Tierkrankheiten oder der Hebung der Gesundheit von Haustieren dienen.

(2) Werden mit anderen Bundesländern weitere der Vorsorge gegen oder der Abwehr von Gefahren im Sinne des Tierseuchengesetzes dienende Maßnahmen vereinbart, kann die Tierseuchenkasse sich an den dafür erforderlichen finanziellen Aufwendungen beteiligen.

§ 9

Verordnungsermächtigung

(1) Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Höhe, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen, die Festsetzung und Auszahlung von Entschädigungen, die Gewährung von Beihilfen und sonstigen finanziellen Unterstützungen sowie die Höhe, die Ansammlung und die Verwaltung von Rücklagen zu regeln.

(2) Auf Anweisung des Ministeriums kann die Tierseuchenkasse Aufgaben der Tierseuchenkasse eines anderen Landes übernehmen, soweit dadurch nicht die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz gefährdet wird und die Deckung der daraus entstehenden Kosten vom Begünstigten gewährleistet ist.

§ 10

Beirat

(1) Bei der Tierseuchenkasse wird ein Beirat gebildet (Beirat der Tierseuchenkasse).

(2) Es entsenden für jeweils sechs Jahre

- die Berufsvertretungen der Landwirte fünf Vertreter, die Tierhalter sind,
- das Ministerium einen Vertreter, einen Vertreter des Landesamtes für Ernährung und Landwirtschaft, auf Vorschlag der Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter zwei Mitarbeiter der Tiergesundheitsdienste sowie auf Vorschlag der Tierärztekammer einen Amtstierarzt.

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter bestimmt werden. Die Stellvertreter müssen die gleichen Voraussetzungen wie das jeweils von ihnen vertretene Mitglied erfüllen. Fällt ein Mitglied oder Stellvertreter innerhalb der Amtsperiode des Beirates aus, kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied entsandt oder ein neuer Stellvertreter bestimmt werden.

(3) Im Falle des § 9 Abs. 2 kann das beteiligte Land im Einvernehmen mit dem Ministerium anteilig weitere Vertreter in den Beirat entsenden.

(4) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Entschädigung erhalten sie nachgewiesenen Verdienstausfall sowie die Erstattung von Reisekosten nach dem geltenden Reisekostenrecht (Stufe B).

(5) Der Beirat wählt den Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Rechte des Beirates

Der Beirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Tierseuchenkasse betreffen, Anträge zu stellen. Er ist vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach § 9 zu hören. Regelungen darüber, in welchen Fällen und in welcher Höhe Beihilfen, sonstige finanzielle Unterstützungen und Beteiligungen gewährt werden, bedürfen seines Einvernehmens. Der Beirat ist ferner über alle wichtigen Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zu unterrichten.

Abschnitt 3 Verfahren

§ 12

Untersuchungen

(1) Der Krankheitszustand, der für die Entschädigung in Betracht kommt, wird durch ein Gutachten des Amtstierarztes oder in den Fällen des § 15 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes durch ein Obergutachten ermittelt. Zur Feststellung des Krankheitszustandes ist der Tierkörper sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles durch den Amtstierarzt zu untersuchen.

(2) Das Ministerium regelt durch Verwaltungsvorschrift die Art der Untersuchung und bestimmt insbesondere, in welchen Fällen ergänzende Untersuchungen im Sinne des Tierseuchengesetzes durchzuführen sind. Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung kann zur Vereinfachung des Verfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchen Fällen abweichend von Absatz 1

1. eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres als ausreichend anzusehen ist,
2. eine Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränkt werden kann,
3. auf eine Untersuchung verdächtiger Tiere verzichtet werden kann, wenn hierdurch Nachteile für den Tierbesitzer nicht zu erwarten sind.

(3) Aufgrund der Untersuchungen hat sich der Amtstierarzt gutachtlich darüber zu äußern, ob nach dem Gesamtbefund eine Krankheit vorliegt, die nach § 66 des Tierseuchengesetzes einen Entschädigungsanspruch begründet.

§ 13

Bestandsermittlung

Der Entschädigungsantrag ist an die Kreisordnungsbehörde zu richten. Diese ist verpflichtet, die Gesamtzahl der Tiere der betroffenen Tierart am Tage der Seuchenfeststellung im Betrieb zu ermitteln und der Tierseuchenkasse zur Überprüfung der am Stichtag für die Beitragsfestsetzung angegebenen Tierzahl mitzuteilen. Die Kreisordnungsbehörde hat die nach § 14 erforderlichen Schätzungen und Ermittlungen zu veranlassen.

§ 14 Schätzung

(1) Der Wert des Tieres, der in den Fällen des § 12 Abs. 3 der Entschädigung zugrunde zu legen ist, ist von der Kreisordnungsbehörde durch Schätzung nach § 67 des Tierseuchengesetzes zu ermitteln (gemeiner Wert). Die Schätzung soll bei Tieren, die aufgrund einer Tierseuchenverfügung zu töten sind, vor der Tötung und im Übrigen unverzüglich nach dem Tode vorgenommen werden.

(2) Entsprechend § 67 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes ist der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer verbleiben, soweit notwendig durch Schätzung zu ermitteln.

(3) Der Amtstierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers einen Betrag nicht überschreitet, der durch Rechtsverordnung des für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Mitglieds der Landesregierung festzusetzen ist.

(4) Stimmt der beteiligte Tierbesitzer der Schätzung durch den Amtstierarzt allein nicht zu, so ist diese unter Hinzuziehung von sachverständigen Schätzern vorzunehmen.

(5) Die Kreisordnungsbehörde bestellt jeweils für die Dauer von vier Jahren eine ausreichende Anzahl von Personen, die als sachverständige Schätzer hinzugezogen werden können, und verpflichtet sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 15 Ausschluss von der Schätzung

Von der Teilnahme an der Schätzung ist ausgeschlossen,

1. wer selbst Beteiligter oder gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten ist oder wer als Ersatzpflichtiger einem Beteiligten gegenüber in Frage kommt,
2. der Ehegatte in Sachen des anderen Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit dem Entschädigungsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht,
4. wer im Wirtschaftsbetrieb des Entschädigungsberechtigten angestellt ist,
5. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 16 Niederschrift

(1) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine Niederschrift zu

fertigen, die von denjenigen, die die Schätzung vorgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

(2) Im Übrigen kann das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung das Verfahren bei der Schätzung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 17 Bescheid

Die Tierseuchenkasse setzt aufgrund der Schätzungsgutachten die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 18 Absehen von der Schätzung

Von der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung soll abgesehen werden, wenn nach Ansicht des Amtstierarztes feststeht, dass nach den §§ 68 und 69 des Tierseuchengesetzes eine Entschädigung nicht gewährt werden kann. Die Feststellung des Krankheitszustandes und die Schätzung sind jedoch auch in diesen Fällen vorzunehmen, wenn der Besitzer des Tieres es beantragt.

Abschnitt 4 Kosten

§ 19 Öffentliche Kostentragung

(1) Soweit nicht in den §§ 20 bis 23 etwas Anderes bestimmt ist, trägt

1. die Anstellungsbehörde die Kosten der auf Veranlassung von Behörden vorgenommenen Amtsverrichtungen des Amtstierarztes und der an seiner Stelle entsprechend § 2 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes hinzugezogenen anderen Tierärzte sowie die Kosten der zur Unterstützung des Amtstierarztes hinzugezogenen Sachverständigen,
2. die Behörde, welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen verfügt, die Kosten, die ihr durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßnahmen entstehen,
3. das Land die Kosten der Untersuchungen in den Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämtern, soweit das Untersuchungsmaterial vom Amtstierarzt oder in dessen Auftrag aufgrund von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen eingesandt wird,
4. das Land die Kosten eines tierärztlichen Obergutachtens nach § 15 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes,
5. das Land und die Tierseuchenkasse in den Fällen, in denen eine Entschädigung zu zahlen ist, die Kosten der Verwertung oder Tötung sowie die Kosten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen; für die Verteilung der Kosten gilt § 71 des Tierseuchengesetzes entsprechend,

6. die Tierseuchenkasse die Kosten, die durch die Mitwirkung von Schätzern entstehen. Sie sind den Kreisordnungsbehörden von der Tierseuchenkasse als Verwaltungskosten zu erstatten.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 trägt die nach Absatz 1 Nr. 2 entstehenden Kosten jedoch die untere Ordnungsbehörde. Ist das Gebiet mehrerer Ordnungsbehörden betroffen, sind die Kosten anteilig zu tragen.

§ 20

Private Kostenträger

Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung von Betrieben und Veranstaltungen nach § 16 des Tierseuchengesetzes fallen dem Unternehmer des Betriebes oder der Veranstaltung zur Last. Das Gleiche gilt bei den amtstierärztlichen Untersuchungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 17b Abs. 1 Nr. 4c des Tierseuchengesetzes und bei den amtstierärztlichen Überwachungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 14a, 16 und 19 des Tierseuchengesetzes. Neben dem Unternehmer haftet auch der Eigentümer oder Besitzer der Tiere, die beaufsichtigt, untersucht oder überwacht werden, für die Zahlung der Kosten. Mehrere Personen, die bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligt sind, haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Örtliche Ordnungsbehörden als Kostenträger

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben

1. auf ihre Kosten die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überwachen oder überwachen zu lassen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Tierseuchengesetzes in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfskräfte zu stellen, die erforderlich sind, um die durch die zuständige Behörde angeordnete Tötung oder Impfung von Tieren, Maßnahmen diagnostischer Art, Zerlegung oder unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen auszuführen.

§ 22

Beteiligte als Kostenträger

(1) Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 19 bis 21 nicht erwähnten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen erwachsen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen

1. Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Maßnahmen betroffenen Tiere;

2. Unternehmer der betroffenen Betriebe oder Veranstaltungen;
3. Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

(2) In den Fällen des § 18 Satz 2 fallen die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung dem Antragsteller zur Last, wenn ein Entschädigungsfall nicht vorliegt.

§ 23

Tierhalter als Kostenträger

Die Kosten von Impfungen, von Maßnahmen diagnostischer Art und von tierärztlichen Behandlungen, die von der zuständigen Behörde aufgrund des § 23 des Tierseuchengesetzes angeordnet oder verfügt worden sind, fallen dem Tierhalter zur Last, soweit sie nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 24

Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 25

Übergangsregelungen

(1) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits zum Amtstierarzt bestellt war, kann auch weiterhin als Amtstierarzt tätig sein, wenn er innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den in § 3 Abs. 2 geforderten besonderen Befähigungsnachweis erwirbt. Amtstierärzte, die innerhalb der Übergangszeit den besonderen Befähigungsnachweis gemäß § 3 Abs. 2 nicht erwerben, können danach nicht mehr als Amtstierärzte tätig sein. In begründeten Einzelfällen kann die Frist durch das Ministerium auf fünf Jahre verlängert werden.

(2) Amtstierärzte, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nicht Beamte sind und nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen nicht verbeamtet werden können, können weiterhin, abweichend von § 3 Abs. 1, als Amtstierärzte tätig sein, sofern sie die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen.

§ 26

(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung
des Fleischhygienegesetzes**

Vom 17. Dezember 2001

Aufgrund des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen vom 8. Oktober 2001 (GVBl. I S. 146) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes in der seit dem 16. Oktober 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt :

1. das am 8. Februar 1995 in Kraft getretene Gesetz vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10),
2. den am 8. Juli 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171),
3. den am 16. Oktober 2001 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Potsdam, den 17. Dezember 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes
(AGFIHG)**

**§ 1
Zuständigkeiten**

(1) Der Vollzug des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1190) in der jeweils geltenden Fassung sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, soweit nicht dieses Gesetz oder die Landesregierung nach § 5 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes eine abweichende Zuständigkeitsregelung trifft. Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 des Fleischhygienegesetzes. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung.

(2) Die Aufsicht über die nach Absatz 1 zuständigen Stellen

führt das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium. Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten. Sie kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Ordnungsbehörde zur sachgerechten Aufgabewahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

(3) Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium ist zuständige Behörde im Sinne des § 5 Nr. 2a, § 16 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes sowie im Sinne des § 6 der Fleischkontrolleur-Verordnung vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1227) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen nach dem Fleischhygienegesetz und nach den aufgrund des Fleischhygienegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft zuständig. Dies gilt auch für die Überwachung von Erzeugnissen im Sinne des Fleischhygienegesetzes, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen und im Fleischhygienegesetz geregelte Sachbereiche betreffen. Das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft ist auch zuständig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 des Fleischhygienegesetzes an Grenzkontrollstellen. Die Dienststelle, die die Aufgaben an Grenzkontrollstellen wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Grenzveterinär-dienst“.

**§ 2
Fleischhygienebezirke**

Die Landkreise und kreisfreien Städte bilden zur Sicherstellung einer lückenlosen Durchführung der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Schlachtzahlen und der örtlichen Gegebenheiten Fleischhygienebezirke. Die Überwachung der Fleischhygienebezirke erfolgt durch amtliche Tierärzte.

**§ 3
Fachliche Anleitung und Kontrolle**

Die fachliche Anleitung und Kontrolle der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure obliegt dem Amtstierarzt als Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes. Die fachliche Anleitung und Kontrolle der amtlichen Tierärzte und anderen fachlich ausgebildeten Personen im Grenzeinlassdienst obliegt dem Amtstierarzt als Leiter der Grenzkontrollstelle.

§4

Kostenregelung

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden kostendeckende Gebühren erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände legt das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung fest.

(3) Für die nach Absatz 2 festgelegten kostenpflichtigen Tatbestände bestimmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Gebührenhöhe durch Satzungen. Die Gebühren sind entsprechend den Pauschalbeträgen festzusetzen, die in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch und Geflügelfleisch bestimmt sind. Soweit die in Satz 2 genannten Akte es zulassen, sind Erhöhungen oder Absenkungen auf den Stand der tatsächlichen Kosten vorzunehmen. Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§ 5

Weitere Verpflichtungen

(1) Die Betreiber von Schlachtbetrieben, Fleischzerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetrieben können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, in ihren Betrieben Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Tierärzte und Fleischkontrolleure durchführen zu lassen. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung sind von dem Auszubildenden zu übernehmen, soweit sie nicht von der Anstellungsbehörde getragen werden. Die Fortbildungsmaßnahmen sind zwischen durchführender Behörde und Betrieb vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Betreiber von Schlachtbetrieben können, soweit es im öffentlichen Interesse notwendig ist, von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, in ihrem Betrieb Schlachtungen für andere durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 6

(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung
des Geflügelfleischhygienegesetzes**

Vom 17. Dezember 2001

Aufgrund des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen 8. Oktober 2001 (GVBl. I S. 146) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes in der seit dem 16. Oktober 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 8. Juli 1998 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171),
2. den am 16. Oktober 2001 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Potsdam, den 17. Dezember 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Gesetz zur Ausführung
des Geflügelfleischhygienegesetzes
(AGGFIHG)**

§ 1

Behörden, Zuständigkeiten

(1) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 23 Satz 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung sowie der aufgrund des Geflügelfleischhygienegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Kreisordnungsbehörden zuständig

1. für die Durchführung und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Geflügelfleischhygienegesetzes und der aufgrund des Geflügelfleischhygienegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 und die Einziehung von Gegenständen nach § 31 des Geflügelfleischhygienegesetzes,

soweit nicht dieses Gesetz oder die Landesregierung nach § 5 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes eine abweichende Zuständigkeitsregelung trifft. Die Dienststelle, die die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt“. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium übt insoweit die Aufsicht nach den §§ 8 und 9 des Ordnungsbehördengesetzes aus.

(3) Das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft ist zuständig für

1. die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und nach den aufgrund des Geflügelfleischhygienegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; dies gilt auch für die Überwachung von Erzeugnissen im Sinne des Geflügelfleischhygienegesetzes, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen und im Geflügelfleischhygienegesetz geregelte Sachbereiche betreffen,
2. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 und die Einziehung von Gegenständen nach § 31 des Geflügelfleischhygienegesetzes an Grenzkontrollstellen,
3. die Zulassung und Registrierung von Betrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes.

Die Dienststelle, die die Aufgaben an Grenzkontrollstellen wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Grenzveterinärdienst“.

(4) Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium ist zuständig für die Bestimmung der Grenzkontrollstellen nach § 11 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes.

§ 2

Fachliche Anleitung und Kontrolle

Die fachliche Anleitung und Kontrolle der amtlichen Tierärzte und Geflügelfleischkontrolleure obliegt dem Amtstierarzt als Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes. Die fachliche Anleitung und Kontrolle der amtlichen Tierärzte und anderen fachlich ausgebildeten Personen im Grenzkontrolldienst obliegt dem Amtstierarzt als Leiter der Grenzkontrollstelle.

§ 3

Übertragung von Verwaltungsbefugnissen

Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium übt die Verwaltungsbefugnisse aus, die durch § 6 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899) in der jeweils geltenden Fassung dem Land übertragen wurden.

§ 4

Verpflichtungen

(1) Betriebe, in denen Geflügelfleisch gewonnen, behandelt, zubereitet oder in den Verkehr gebracht wird, können von der zuständigen Kreisordnungsbehörde verpflichtet werden, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Tierärzte und Geflügelfleischkontrolleure durchführen zu lassen. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung sind von den Auszubildenden zu übernehmen, soweit sie nicht von der Anstellungsbehörde getragen werden. Die Fortbildungsmaßnahmen sind zwischen durchführender Behörde und Betrieb vertraglich zu vereinbaren.

(2) Geflügelfleischbetriebe können, soweit es im öffentlichen Interesse notwendig ist, von der zuständigen Kreisordnungsbehörde verpflichtet werden, Schlachtungen für andere durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 5

Kostenregelung

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden kostendeckende Gebühren erhoben.

(2) Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Mitglied der Landesregierung regelt die Gebühren, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 legen die Landkreise und kreisfreien Städte die Gebühren für die gebührenpflichtigen Tatbestände des § 6 nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes fest. Die Gebühren sind entsprechend den Pauschalbeträgen festzusetzen, die in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch und Geflügelfleisch bestimmt sind. Soweit die in Satz 2 genannten Rechtsakte es zulassen, sind Erhöhungen oder Absenkungen auf den Stand der tatsächlichen Kosten vorzunehmen.

§ 6

Gebührenpflichtige Tatbestände

Zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach § 17 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes werden bei

1. Untersuchungen des Schlachtgeflügels im Ursprungsbetrieb,
2. Untersuchungen des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb sowie Untersuchungen der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung von
 - a) Masthähnchen und -hühnchen, anderem jungen Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als zwei Kilogramm sowie Suppenhühner, je Tier,
 - b) anderem jungen Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von zwei Kilogramm oder mehr, je Tier,

- c) anderem ausgewachsenen Geflügel mit einem Gewicht von fünf Kilogramm oder mehr, je Tier,
- 3. sonstigen Untersuchungen von Federwild im Sinne von Nummer 2,
- 4. Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung,
- 5. Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan und weitergehenden Untersuchungen, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden,

Gebühren erhoben.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg
